



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

DISSIDENTEN-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Johannes Lichdi

GZ: (OB) GB2

Datum: 15. SEP. 2021

— **Lüftung, Luftfilter und Tests an Dresdner Kitas und Schulen**
AF1692/21

Sehr geehrter Herr Lichdi,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht. Die Anfrage ist nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR und betrifft auch keine einzelne Angelegenheit der Landeshauptstadt Dresden im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO.

— Die zahlreichen hinterfragten und lediglich abstrakt beschriebenen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern in Kitas und Schulen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV2 erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet. Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied indes nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung habe, beantworte ich Ihre Anfrage – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

1. „Wie lauten die Anweisungen zur Lüftung von Räumen in Schulen und Kitas und wie kontrolliert die Landeshauptstadt deren Umsetzung?“

Grundlage für das Lüften von Räumen in Schulen ist das „Lüftungskonzept für Schulgebäude und Sporthallen“ des Schulverwaltungsamtes vom 28. August 2020.

Für die Kindertageseinrichtungen wurde eine Handlungsanweisung zum Infektions- und Arbeitsschutz und zum Umgang mit einem positiven Corona-Fall im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erlassen. Diese enthält u. a. Regelungen zur Gestaltung der Arbeits- und Betreuungsumgebung, wie die Sicherstellung einer ausreichenden Lüftung. Darüber hinaus verfügen alle Kindertageseinrichtungen über CO₂-Ampeln, welche bei einem längeren Aufenthalt in den Innenräumen (z. B. wetterbedingt) Vorsorge treffen, zum regelmäßigen Lüften.

2. „In wie vielen der in Dresden genutzten Kita- und Klassenräumen wird eine geeignete fest installierte luftraumtechnische (LRT-) Anlage genutzt?“

An den kommunalen Schulstandorten werden in der Summe in 84 Sporthallen und in 43 Schulgebäuden fest installierte raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) betrieben. Abluftanlagen für Chemie-Kabinette sind dabei nicht erfasst. Eine Zuordnung der angeschlossenen Aufenthaltsräume (Klassenräume) wird nicht geführt.

Von den im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden stehenden Kindertageseinrichtungen sind in insgesamt 90 Standorten raumlufttechnische Anlagen installiert. Zum Teil beschränken sich die Anlagen gleichwohl auf Etagen oder Funktionsräume.

3. „In wie vielen der in Dresden genutzten Kita- und Klassenräumen ist seit Beginn der Pandemie im März 2020 eine mobile Luftfilteranlage installiert worden?“

In den kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen kommen bisher keine über den Schulträger bzw. den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen beschaffte, mobile Luftfilteranlagen zum Einsatz.

4. „Wie viele Mittel hat die Landeshauptstadt aus dem Bundesprogramm zur Förderung mobiler Luftfilter für wie viele Anlagen bisher erhalten oder beantragt?“

Aufgrund der ausstehenden Förderrichtlinie ist bisher keine Antragstellung möglich.

5. „Mit welchen Tests in welchen Abständen will die Landeshauptstadt angesteckte Personen entdecken?“

Die entsprechenden Regelungen hat der Freistaat Sachsen in die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 vom 24. August 2021 (Schul- und Kita-Corona-Verordnung) aufgenommen.

6. „Welche Kosten und Aufwand würden Lolli-PCR-Tests verursachen, wie sie in Nordrhein-Westfalen verwendet werden?“

Das Testregime gibt der Freistaat Sachsen mit o. g. Verordnung vor. Auf diese wird verwiesen.

7. „Aus welchen Gründen verwendet die Landeshauptstadt keine Lolli-PCR-Tests?“

Das Testregime gibt der Freistaat Sachsen mit o. g. Verordnung vor. Auf diese wird verwiesen.

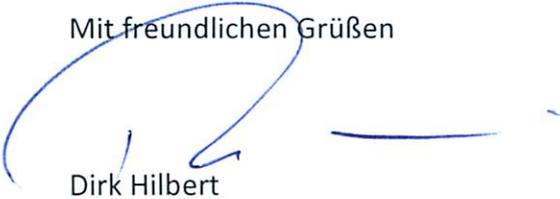
8. „Welche Schutzmaßnahmen hat die Landeshauptstadt ergriffen, um eine Ansteckung in Kitas und Schulen zu verhindern?“

Die Landeshauptstadt setzt zum Schutz vor Ansteckung in den von ihr betriebenen Einrichtungen die Schul- und Kita-Corona-Verordnung um.

9. „In welcher geeigneten Form und wann klärt die Landeshauptstadt die Eltern, Kinder und Schülerinnen und Schüler über die Ansteckungsgefahren und Schutzmaßnahmen auf?“

Zur Sicherung des Schulbetriebes im Schuljahr 2021/2022 haben alle Schulen ein umfangreiches Informationsschreiben des Schulverwaltungsamtes vom 3. September 2021 erhalten. Dieses gibt einen Überblick der Maßnahmen, die der Schulträger im Rahmen eines Stress-Szenarios zu Beginn des Schuljahres veranlasst hat bzw. wird. Im Übrigen wird auf die Regelungen der aktuellen Schul- und Kita-Corona-Verordnung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert